



WirtschaftsTreuhand

Unternehmen Neues Denken

**Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit
Potsdam-Babelsberg**

Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017

**WirtschaftsTreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft
Schulze-Delitzsch-Straße 28, 70565 Stuttgart
Telefon 0711/48 931-0, Telefax 0711/48 931-101**

1. Ausfertigung

**Ertrags- und Aufwandsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017
der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Potsdam-Babelsberg**

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Zuwendungen und Zuschüsse			
- Bundeszuschüsse	57.250.554,82		54.875
- Landeszuschüsse	654.974,45		623
- sonstige Zuschüsse	<u>1.035.654,41</u>		<u>701</u>
		58.941.183,68	56.199
2. Einnahmen aus Spenden		25.706,37	23
3. Teilnehmerbeiträge		499.927,96	495
4. Sonstige Einnahmen und Erträge		1.231.255,59	1.094
5. Außergewöhnliche Einnahmen und Erträge		0,00	1
6. Einstellung in den Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		<u>-528.207,59</u>	<u>-388</u>
Erträge gesamt		60.169.866,01	57.424
7. Satzungsgemäße Tätigkeit, Projektaufwendungen			
- staatsbürgerliche und gesellschaftspolitische Bildungsarbeit im Inland	1.529.155,74		1.443
- Förderung von Studenten und Graduierten	8.274.028,22		7.576
- Internationale Zusammenarbeit	29.859.606,15		28.719
- Öffentlichkeitsarbeit	1.530.037,42		1.408
- Publikationen	1.021.723,54		975
- Förderung von Kunst und Kultur	<u>206.193,20</u>		<u>235</u>
		42.420.744,27	40.356
8. Personalaufwand für Inlandsmitarbeiter		10.834.747,85	10.420
9. Sachaufwendungen			
- Geschäftsbedarf	101.992,11		117
- Bewirtschaftung und Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden	1.277.649,80		1.443
- Übrige Aufwendungen	<u>4.433.914,19</u>		<u>4.460</u>
		5.813.556,10	6.020
10. Sonstige Aufwendungen		1.142.625,57	566
11. Außergewöhnliche Ausgaben und Aufwendungen		<u>11.263,94</u>	<u>10</u>
Aufwendungen gesamt		60.222.937,73	57.372
Jahresfehlbetrag (Vorjahr: Jahresüberschuss)		-53.071,72	52
12. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr		8.533.850,36	8.484
13. Einstellungen in die Ergebnismrücklagen (Kapitalerhaltungsrücklagen)		<u>-1.172,38</u>	<u>-2</u>
Ergebnisvortrag		<u>8.479.606,26</u>	<u>8.534</u>

**Anhang für das Geschäftsjahr 2017
der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Potsdam-Babelsberg**

A. Allgemeine Angaben

Die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit hat ihren Sitz in 14482 Potsdam und ist im Brandenburgischen Stiftungsverzeichnis, welches beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg geführt wird, unter der Nummer 82 eingetragen.

Der Jahresabschluss der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit wurde nach den für Stiftungen geltenden Vorschriften, der Satzung der Stiftung und den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Gliederung der Vermögensübersicht erfolgt in analoger Anwendung dem gesetzlichen Gliederungsschema gemäß § 266 HGB. Bei der Gliederung der Ertrags- und Aufwandsrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB unter Berücksichtigung der besonderen Strukturmerkmalen von Stiftungen angewandt. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) aufgestellt.

Die Stiftung wendet die ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften – soweit anwendbar – für den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) an. In analoger Anwendung des § 267 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 HGB handelt es sich um eine große Stiftung.

Der Jahresabschluss wird unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten eines fast ausschließlich aus öffentlichen Mitteln finanzierten Zuwendungsempfängers aufgestellt.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Angaben

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wird vom Grundsatz des going-concern-concept ausgegangen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

2. Anlagevermögen und Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Der Ansatz des immateriellen Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten. Bei der Bemessung der Anschaffungskosten kommt die sog. Bruttomethode zur Anwendung, d. h. die Anschaffungskosten werden nicht um erhalte-

ne zweckgebundene Zuschüsse gekürzt. Die für die Durchführung von Investitionen verwendeten Zuschüsse werden in entsprechender Höhe ab dem Geschäftsjahr 2009 (bis dahin erfolgswirksame Vereinnahmung) in einen passiven Sonderposten – Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen – eingestellt.

Die Anschaffungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens werden um planmäßige Abschreibungen vermindert. Bei der Bemessung der Abschreibungen wird auf die jeweilige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abgestellt. Bei der Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wird hilfsweise auf die amtlichen AfA-Tabellen zurückgegriffen. Die Abschreibungen werden linear vorgenommen. Die Bemessung der Abschreibungen im Jahr des Zugangs sowie im Jahr des Abgangs erfolgt pro rata temporis.

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die zu einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungskosten EUR 150,00 (netto) bis EUR 1.000,00 (netto) betragen, wird, aufgrund deren insgesamt untergeordneter Bedeutung, ein Sammelposten in Anlehnung an die steuerlichen Regelungen gebildet. Der jeweilige jahresbezogene Sammelposten wird im Jahr der Bildung sowie in den folgenden vier Geschäftsjahren mit jeweils einem Fünftel aufgelöst.

Für den geringen, seit mehreren Geschäftsjahren relativ gleichbleibenden Bestand an Geschirr / Besteck / Gläser und Wäsche wurde ein auf Basis des durchschnittlichen Einkaufspreises ermittelter Festwert (EUR 44.800,00) angesetzt. Ein weiterer Festwert besteht für den Bibliotheksbestand.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt. Soweit erforderlich wurden sie mit dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet.

Aufgrund des unwirtschaftlich hohen Aufwands zur Erfassung sowie der insgesamt wertmäßig untergeordneten Bedeutung werden Vermögensgegenstände, die in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angeschafft und genutzt werden, als laufender Aufwand erfasst. Korrespondierend hierzu unterbleibt eine zeitliche Abgrenzung der erhaltenen Zuwendungen.

3. Umlaufvermögen und sonstige Aktiva

Die im Vorratsvermögen enthaltenen Lebensmittelbestände werden zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet.

Der Ansatz der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum jeweiligen Nominalwert. Wertberichtigungen waren hierauf nicht vorzunehmen.

Die liquiden Mittel sind zum Nominalwert angesetzt. Auf fremde Wahrung lautende Barmittel oder Guthaben bei Kreditinstituten werden aus zuwendungsrechtlichen Grunden zum durchschnittlichen Wechselkurs im Zeitpunkt des Geschaftsvorfalls, der im Einzelnen – je auslandischer Zahlstelle – rechnerisch ermittelt wird, bewertet. Eine Folgebewertung zum Bilanzstichtag erfolgt nicht.

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag sind, soweit sie Aufwand fur eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zeitanteilig angesetzt.

4. Eigenkapital

Das Eigenkapital ist mit dem Nominalbetrag angesetzt.

5. Sonderposten fur Investitionszuschusse zum Anlagevermogen

Erhaltene Investitionszuschusse auf immaterielle Vermogensgegenstande und Sachanlagen werden unter dem Sonderposten fur Investitionszuschusse zum Anlagevermogen ausgewiesen. Der Sonderposten wird uber die betriebsgewohnliche Nutzungsdauer der bezuschussten Anlageguter ertragswirksam und damit korrespondierend zu den anfallenden Abschreibungen aufgelost.

6. Ruckstellungen

Die sonstigen Ruckstellungen sind in Hohe des nach vernunftiger kaufmannischer Beurteilung notwendigen Erfullungsbetrags angesetzt. Sie erfassen samtliche am Abschlussstichtag erkennbaren Risiken fur ungewisse Verbindlichkeiten.

7. Verbindlichkeiten und sonstige Passiva

Die Verbindlichkeiten werden zum jeweiligen Erfullungsbetrag angesetzt.

Auf fremde Wahrung lautende Verbindlichkeiten werden aus zuwendungsrechtlichen Grunden zum durchschnittlichen Wechselkurs im Zeitpunkt der Vornahme des Geschaftsvorfalls – je auslandischer Zahlstelle – in EURO umgerechnet. Eine Folgebewertung zum Bilanzstichtag erfolgt nicht.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten erfasst Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag fur eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen.

C. Erläuterungen zur Vermögensübersicht

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres sind im Anlagenspiegel in der Anlage zu diesem Anhang dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Insgesamt haben die Forderungen aus verbundenen Unternehmen sowie die Forderungen gegenüber Zuwendungsgebern eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten in Höhe von TEUR 53 (Vorjahr: TEUR 54) Ansprüche, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben. Die verbleibenden sonstigen Vermögensgegenstände haben jeweils eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Beträge in Höhe von TEUR 1 (Vorjahr: TEUR 1), die rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag entstehen.

3. Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung setzt sich aus dem Stiftungskapital, der Kapitalerhaltungsrücklage, dem Umschichtungsergebnis sowie dem Ergebnisvortrag zusammen.

Das Stiftungskapital (Grundstockvermögen) beträgt zum Jahresende TEUR 192. Davon entfällt auf das Errichtungskapital ein Betrag von TEUR 25,6 (ursprünglich: TDM 50). Im Berichtsjahr hat sich das Stiftungskapital durch Zustiftungen in Höhe von TEUR 10 erhöht.

Das Grundstockvermögen ist im Wesentlichen in Wertpapieren des Anlagevermögens sowie in Barmitteln angelegt. Der gemeine Wert des Grundstockvermögens beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 196.

Der Ergebnisvortrag beinhaltet die kumulierten von der Stiftung erwirtschafteten Ergebnisse der Vorjahre und des laufenden Jahres sowie im Wesentlichen Erträge aus in der Vergangenheit (bis 2009) gewährten und erfolgswirksam vereinnahmten Zuwendungen der öffentlichen Hand, für die mögliche Wertausgleichsverpflichtungen nach den Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen des Bundes bestehen (vgl. auch unter E.2 Eventualverbindlichkeiten (Wertausgleichsverpflichtung)).

Die Rücklagen beinhalten eine Kapitalerhaltungsrücklage. Die Kapitalerhaltungsrücklage erhöhte sich um TEUR 1 auf TEUR 12, welche aus dem Überschuss der Vermögensverwaltung sowie der nicht zweckgebundenen Spenden nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO dotiert wurde.

Das Umschichtungsergebnis beinhaltet die Aufwendungen und Erträge aus Umschichtungen des Grundstockvermögens. Das Umschichtungsergebnis ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

4. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betragen zum 31. Dezember 2017 TEUR 4.521 und haben sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2016	Verbrauch (V) Auflösung (A)	Zuführung	31.12.2017
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Personalarückstellungen	1.280	1.280	1.309	1.309
Abgrenzungsprojekte Ausland	2.261	0	830	3.091
Finanzielle Risiken	0	0	25	25
Jahresabschlusskosten	89	89	97	97
Ausstehende Leistungen	38	38	0	0
	<u>3.668</u>	<u>1.407</u>	<u>2.260</u>	<u>4.521</u>

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegliedert nach Restlaufzeiten stellen sich wie folgt dar:

Verbindlichkeiten	Gesamt TEUR	bis 1 Jahr TEUR	über 1 Jahr TEUR	davon über 5 Jahre
gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0
(Vorjahr)	(390)	(390)	0	0
aus Lieferungen und Leistungen	881	881	0	0
(Vorjahr)	(954)	(954)	0	0
gegenüber Zuwendungsgebern	743	743	0	0
(Vorjahr)	(346)	(346)	0	0
gegenüber verbundenen Unternehmen	191	191	0	0
(Vorjahr)	(172)	(172)	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	1.074	1.074	0	0
(Vorjahr)	(867)	(867)	0	0
Gesamt	<u>2.890</u>	<u>2.890</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
(Vorjahr)	<u>(2.730)</u>	<u>(2.730)</u>	<u>0</u>	<u>0</u>

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen Sicherheiten in Form üblicher Eigentumsvorbehalte.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 191 (Vorjahr: TEUR 172).

6. Verwendungsbeschränkte, noch nicht verausgabte Zuwendungen

Bedingt durch das zeitliche Auseinanderfallen von Zuwendungsvereinnahmung und Zuwendungsverausgabung hat die Stiftung zum Bilanzstichtag insgesamt TEUR 3.898 (Vorjahr: TEUR 3.130) passivisch abgegrenzt. Die passivische Abgrenzung ist im Einzelnen in den nachfolgend näher bezeichneten Vermögensgegenständen erfolgt:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	TEUR	TEUR
Rückstellungen	3.091	2.261
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	807	869
	<u>3.898</u>	<u>3.130</u>

D. Angaben zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

1. Zuwendungen und Zuschüsse

Die Einnahmen aus Zuwendungen und Zuschüssen haben im Geschäftsjahr TEUR 58.941 (Vorjahr: TEUR 56.199) betragen. Die aufgeführten Einnahmen aus Zuwendungen und Zuschüssen stellen die Summe der im Berichtsjahr insgesamt vereinnahmten Zuschussmittel dar, welche im Berichtsjahr entweder gleich wieder verausgabt wurden oder aber aus abrechnungstechnischen Gründen passivisch abzugrenzen waren.

2. Einnahmen aus Spenden

Von den erhaltenen Spenden entfielen auf:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	TEUR	TEUR
Spenden nicht gemeinnütziger Organisationen	0	0
Spenden natürlicher Personen	26	23
	<u>26</u>	<u>23</u>

Die erhaltenen Spenden wurden (vereinfachend) zu dem Zeitpunkt als Ertrag realisiert, in dem sie vereinnahmt wurden.

3. Sonstige Aufwendungen

Den unter diesem Posten ausgewiesenen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens von TEUR 961 stehen Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse von TEUR 675 gegenüber.

4. Periodenfremdes Ergebnis

Periodenfremde Erträge betrafen mit TEUR 27 (Vorjahr: TEUR 15) Gewinne aus Anlagenabgängen und mit TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 1) Erträge aus Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

Periodenfremde Aufwendungen betrafen mit TEUR 4 (Vorjahr: TEUR 12) Rückzahlungen an Zuwendungsgeber und Steuern mit TEUR 8 (Vorjahr: TEUR 8).

5. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die unter den Sachaufwendungen enthaltenen Steuern von Einkommen und Ertrag belasten mit TEUR 26 (Vorjahr: TEUR 12) ausschließlich den gewerblichen Geschäftsbetrieb der Stiftung.

Sonstige Angaben

1. Sonstige nicht aus der Bilanz ersichtlichen Verpflichtungen (sonstige finanzielle Verpflichtungen)

Es bestanden zum Bilanzstichtag Verpflichtungen aus Miet- sowie Leasingverträgen aus Inlandssachverhalten, entsprechend den Laufzeiten, in folgender Höhe:

	2018	2019	2020	ab 2021	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Gebäude	245	82	36	36	399
Stellplätze	4	2	1	1	8
Kraftfahrzeuge	59	23	6	0	88
Büromaschinen	33	4	1	0	38
Gesamt	341	111	44	37	533

Ausgewiesen werden die zum Bilanzstichtag bestehenden vertraglichen Verpflichtungen. Die Laufzeiten wurden auf Basis der bestehenden Vertragslaufzeiten bzw. einer nächst möglichen Kündigung ermittelt. Die Bewertung erfolgte mit den jeweiligen Erfüllungsbeträgen.

Darüber hinaus bestanden Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen an den Projektstandorten im Ausland in Höhe von jährlich TEUR 1.255 für Gebäude (inkl. Stellplätze) und TEUR 84 für Büro- und Geschäftsausstattung.

2. Eventualverbindlichkeiten (Wertausgleichsverpflichtung)

Als Zuwendungsempfänger von Investitionszuschüssen des Bundes und anderer Zuwendungsgeber für die Immobilien der Stiftung unterliegen diese insoweit einer Zweckbindung. Diese Zweckbindung ergibt sich im Einzelnen aus den entsprechenden Bewilligungsbescheiden.

Sofern die Stiftung die Immobilien nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet oder diese veräußert, entstehen Wertausgleichsverpflichtungen, z.B. nach den Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen des Bundes.

Im Falle der Zweckentfremdung ist die Stiftung verpflichtet, mittels finanziellen Ausgleichs dem Zuwendungsgeber den Teil des Verkehrswertes zu ersetzen, der dem Anteil des Zuschusses an den Gesamtgestehungskosten entspricht. Die möglichen Wertausgleichsverpflichtungen sind durch Eintragung einer Buchgrundschild an den betroffenen Grundstücken zu Gunsten der Zuwendungsgeber gesichert. Diese haben finanziellen Verpflichtungscharakter. Die eingetragenen Grundschilden betragen zum Bilanzstichtag insgesamt TEUR 19.034. Anhaltspunkte für eine Valutierung der Wertausgleichsverpflichtung liegen derzeit nach Auffassung des Vorstands nicht vor.

Wertausgleichsverpflichtungen können auch bei der Veräußerung beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entstehen. Ein Wertausgleich bei aus BMI-Globalmitteln beschaffter beweglicher Ausstattung entfällt jedoch, wenn der Erlös wiederum dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wird.

3. Anteilsbesitz

Die Stiftung ist an folgendem Unternehmen mit mindestens 20% beteiligt:

Firma und Sitz	Anteil am Nennkapital %	Eigenkapital 2017 (gesamt)		Ergebnis des Geschäftsjahres 2017
		Währung	Betrag	
COMDOK Gesellschaft für computergesteuerte Material- wirtschaft, Datenverarbeitung, Organisation und Kommunika- tion mbH, Sankt Augustin	95,0 %	TEUR	1.212	415

4. Abschlussprüferhonorar

Der Abschlussprüfer der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit hat im abgelaufenen Geschäftsjahr ein Gesamthonorar von TEUR 67 (Vorjahr: TEUR 60) erhalten, das sich wie folgt aufteilt:

Abschlussprüfung	TEUR 39 (Vorjahr: TEUR 38)
Andere Bestätigungsleistungen	TEUR 15 (Vorjahr: TEUR 12)
Sonstige Leistungen	TEUR 13 (Vorjahr: TEUR 10)

5. Vorstand

Der Vorstand hatte im Geschäftsjahr 2017 folgende Mitglieder:

Dr. Wolfgang Gerhardt, Wiesbaden		Vorsitzender
Prof. Dr. Karl-Heinz Paqué, Magdeburg	Minister a. D., Dekan der Fakultät für Wirtschafts- wissenschaften der Otto- von-Guericke-Universität	Stellvertretender Vorsit- zender
Sabine Leutheusser- Schnarrenberger, Tutzingen	Bundesministerin a. D.	Mitglied des Vorstands
Manfred Richter, Bremerhaven	Oberbürgermeister a. D.	Schatzmeister
Dr. Wolf-Dieter Zumpfort, Diensdorf-Radlow	Ehem. Direktor der TUI AG	Mitglied des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezüge. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

6. Hauptgeschäftsführer

Hauptgeschäftsführer im Geschäftsjahr 2017 war Herr Staatssekretär a.D. Steffen Saebisch, Berlin.

Auf die Angabe von Bezügen wird gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

7. Kuratorium

Dem Kuratorium gehörten im Geschäftsjahr folgende Mitglieder an:

Prof. Dr. Jürgen Morlok, Karlsruhe	Selbständiger Unternehmensberater	Vorsitzender des Kuratoriums und des Finanzausschusses
Prof. Dr. Ludwig Theodor Heuss, Schweiz	Vorsitzender der Theodor-Heuss-Stiftung, Chefarzt, Klinikleitung Innere Medizin, Spital Zollikerberg	Stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums und des Programmausschusses
Liane Knüppel, Königswinter	Dipl.-Pädagogin, Präsidentin des Verbandes der Stipendiaten und Altstipendiaten der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit	Stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums
Dr. Peter Jeutter, Berlin	Unternehmer	Vorsitzender des Programmausschusses
Christel Augenstein, Pforzheim	Oberbürgermeisterin a. D. der Stadt Pforzheim	Stellvertretende Vorsitzende des Finanzausschusses
Dr. h. c. Hinrich Enderlein, Kleinmachnow	Landesminister a. D., Unternehmer	
Richard Fudickar, Bad Homburg	Unternehmer	Mitglied des Finanzausschusses
Hon.-Prof. Dr. Helmut Haussmann, Berlin	Bundesminister a. D.	Mitglied des Finanzausschusses

Karl-Ulrich Kuhlo, Jesteburg	Journalist und Medienmanager, Unternehmer	Mitglied des Programmausschusses
Alexander Graf Lambsdorff, Bonn	Mitglied des Bundestages, Stellv. Vorsitzender der Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag, Vizepräsident des Europäischen Parlaments a.D.	
Christian Lindner, Berlin	Mitglied des Bundestages, Vorsitzender der Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag, Bundesvorsitzender der Freien Demokraten	
Michael Georg Link, Berlin	Mitglied des Bundestages, Staatsminister a. D., Mitglied im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages	Mitglied des Finanzausschusses
Dr. Anita Maaß, Lommatzsch	Bürgermeisterin der Stadt Lommatzsch	Mitglied des Programmausschusses
Gisela Piltz, Düsseldorf	Rechtsanwältin	Mitglied des Programmausschusses
Walter Rasch, Berlin	Diplom-Politologe, Senator a. D., Unternehmer	Mitglied des Finanzausschusses
Dr. Hermann Otto Solms, Berlin	Mitglied des Bundestages, Vizepräsident des Deutschen Bundestages a. D.	
Prof. Dr. Thomas Straubhaar, Hamburg	Universitätsprofessor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Hamburg / Fellow der Transatlantic Academy in Washington, D.C.	Mitglied des Programmausschusses
Johannes van Baalen	Mitglied des Europäischen Parlaments, Parteivorsitzender der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (ALDE)	

Ruth Wagner,
Wiesbaden

Staatsministerin a. D.

Joachim Werren,
Hannover

Staatssekretär a. D.,

Mitglied des Programmaus-
schusses

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Bezüge. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

8. Beschäftigte

Die durchschnittliche Beschäftigtenzahl nach Köpfen entwickelte sich innerhalb der letzten drei Jahre wie folgt:

	2017	2016	2015
Im Ausland	36	35	33
Im Inland	200	198	200
	236	233	233

9. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind und weder in der Ertrags- und Aufwandsrechnung noch in der Vermögensübersicht berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben.

10. Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 54 (nach der Dotierung der Kapitalerhaltungsrücklage in Höhe von TEUR 1) mit dem Ergebnisvortrag zu verrechnen und den hiernach verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Potsdam-Babelsberg, den 10. Juli 2018

Der Vorstand

	Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand am	Zugänge	Abgänge	Umbg.	Stand am	Zugänge	Abgänge	Stand am	Stand am	Stand am	
	01.01.2017				31.12.2017			01.01.2017	31.12.2017	31.12.2017	31.12.2016
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. EDV-Software	758.636,76	116.082,98	88.289,67	0,00	786.430,07	555.035,76	94.555,98	86.205,67	563.386,07	223.044,00	203.601,00
2. Internet-Projekte	1.014.886,16	106.974,20	12.150,00	0,00	1.109.710,36	703.487,16	117.270,20	12.149,00	808.608,36	301.102,00	311.399,00
	1.773.522,92	223.057,18	100.439,67	0,00	1.896.140,43	1.258.522,92	211.826,18	98.354,67	1.371.994,43	524.146,00	515.000,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke mit Bauten	21.410.772,26	0,00	0,00	0,00	21.410.772,26	9.070.473,36	487.318,00	0,00	9.557.791,36	11.852.980,90	12.340.298,90
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung											
Fuhrpark	247.354,81	0,00	72.411,55	0,00	174.943,26	229.071,81	16.900,00	72.408,55	173.563,26	1.380,00	18.283,00
Festwert Bibliotheksbestand	125.000,00	0,00	0,00	0,00	125.000,00	124.999,00	0,00	0,00	124.999,00	1,00	1,00
Festwert Geschirr und Bestecke	44.800,00	0,00	0,00	0,00	44.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.800,00	44.800,00
Übrige Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.391.476,35	97.069,37	16.581,36	0,00	1.471.964,36	959.047,35	87.773,37	15.575,36	1.031.245,36	440.719,00	432.429,00
EDV-Hardware	607.723,08	83.557,29	39.899,19	0,00	651.381,18	421.339,08	76.327,29	39.893,19	457.773,18	193.608,00	186.384,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	280.323,11	127.305,75	85.681,11	0,00	321.947,75	142.362,11	81.525,75	85.680,11	138.207,75	183.740,00	137.961,00
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.696.677,35	307.932,41	214.573,21	0,00	2.790.036,55	1.876.819,35	262.526,41	213.557,21	1.925.788,55	864.248,00	819.858,00
3. Archiv des Liberalismus	391.250,00	0,00	0,00	0,00	391.250,00	391.249,00	0,00	0,00	391.249,00	1,00	1,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	24.498.699,61	307.932,41	214.573,21	0,00	24.592.058,81	11.338.541,71	749.844,41	213.557,21	11.874.828,91	12.717.229,90	13.160.157,90
III Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	784.344,37	0,00	0,00	0,00	784.344,37	0,00	0,00	0,00	0,00	784.344,37	784.344,37
2. Beteiligungen	5.612,92	0,00	0,00	0,00	5.612,92	0,00	0,00	0,00	0,00	5.612,92	5.612,92
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	184.514,33	0,00	0,00	0,00	184.514,33	0,00	0,00	0,00	0,00	184.514,33	184.514,33
	974.471,62	0,00	0,00	0,00	974.471,62	0,00	0,00	0,00	0,00	974.471,62	974.471,62
Anlagevermögen gesamt	27.246.694,15	530.989,59	315.012,88	0,00	27.462.670,86	12.597.064,63	961.670,59	311.911,88	13.246.823,34	14.215.847,52	14.649.629,52

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Potsdam-Babelsberg**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensübersicht, Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der **Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Potsdam-Babelsberg** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch Schreiben der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit vom 2. Januar 2018 wurde der Prüfungsauftrag erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB sowie den parallel zu gesetzlichen Vorschriften in anderen Bundesländern vorgesehene Regelungen im Landesstiftungsgesetz zur Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes aus den parallel zu gesetzlichen Vorschriften in anderen Bundesländern vorgesehene Regelungen im Landesstiftungsgesetz zur Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen

der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Stuttgart, den 10. Juli 2018

WirtschaftsTreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Kleinle
Wirtschaftsprüfer



Heinstein
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote an Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.